und die Internationale Arbeitsorganisation sowie die Bretton-Woods-Institutionen, auf dem Gebiet der Frage des Alterns unternehmen, und legt ihnen nahe, Aktivitäten auf dem Gebiet der Frage des Alterns auch weiterhin zu unterstützen;

- 10. *unterstreicht*, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen zur Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der älteren Menschen sind, in die ältere Menschen mit einbezogen und in denen sie hinsichtlich ihrer Bedürfnisse konsultiert werden;
- 11. ermutigt zu regionalen Initiativen zur Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der älteren Menschen als Beitrag zu dem Prozess der Überarbeitung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, in Anbetracht dessen, dass die Bevölkerungsalterung in den verschiedenen Regionen und Ländern sich in unterschiedlichen Stadien befindet und dass konkrete grundsatzpolitische Antwortmaßnahmen aufgezeigt werden müssen, damit das Ziel einer Gesellschaft für alle Altersgruppen erreicht wird;
- 12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Deutschlands, im Jahr 2002 unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa eine regionale Ministerkonferenz zur Frage des Alterns auszurichten;
- 13. stellt fest, dass Richtlinien und Empfehlungen vonnöten sind, die die derzeitige Lage der Gesellschaften und der älteren Menschen widerspiegeln, damit entsprechende mit dem Altern zusammenhängende Politiken ausgearbeitet und unterstützt werden können;
- 14. beschließt, die Kommission für soziale Entwicklung mit der Überarbeitung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und der Ausarbeitung einer langfristigen Strategie zur Frage des Alterns zu betrauen, die auf den neuen Entwicklungen seit 1982 und auf den Erfahrungen des Internationalen Jahres der älteren Menschen (1999) beruht, damit im Jahr 2002 ein überarbeiteter Aktionsplan und eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns verabschiedet werden können;
- 15. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung des Entwurfs für einen überarbeiteten Aktionsplan samt Vorschlägen für einen Überprüfungsmechanismus, der der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2001 vorgelegt werden soll, zu konsultieren;
- 16. *macht sich* das Ersuchen *zu eigen*, das die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 37/2 an das Sekretariat gerichtet hat, nach Möglichkeit die Erfahrungen, Politiken und besten Methoden, über die die Staaten berichtet haben, in eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns aufzunehmen, die auch periodische Überprüfungen vorsieht, damit die Generalversammlung diese auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung im Jahre 2001 behandeln kann;
- 17. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung eine Empfehlung darüber zu verabschieden, ob es wünschenswert und möglich ist, im

Jahr 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns abzuhalten, um die Ergebnisse der ersten Weltversammlung sowie eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns im Kontext einer Gesellschaft für alle Altersgruppen zu prüfen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten:

- 18. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Spaniens, im Jahr 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten;
- 19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/25

Auf der 53. Plenarsitzung am 15. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.25, eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Slowenien, St. Lucia, Togo, Tschad, Tschechische Republik und Vietnam

54/25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995 und 52/2 vom 17. Oktober 1997 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit auffordern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie³⁷,

im Hinblick darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organen

³⁷ A/54/397.

und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrer vom 3. bis 5. September 1999 in Moncton (Kanada) abgehaltenen achten Gipfeltagung bereit erklärt haben, aktiv an der Lösung der politischen und wirtschaftlichen Hauptprobleme der heutigen Welt mitzuwirken und ihre Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu konsolidieren,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie³⁷;
- 2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der positiven Entwicklung und vom Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;
- 3. dankt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie zu verstärken und dadurch den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;
- 4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie häufiger an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;
- 5. begrüßt es, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten Weltkonferenzen;
- 6. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie im Zusammenhang mit der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, der Förderung der Menschenrechte und der Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unter-

- nimmt, sowie für ihre Maßnahmen zu Gunsten des Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, sowie zu Gunsten der Förderung neuer Informationstechnologien, und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, sie dabei zu unterstützen;
- 7. würdigt die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;
- 8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen des am 29. und 30. April 1999 in New York abgehaltenen Treffens zwischen leitenden Mitarbeitern der beiden Organisationen zum Austausch von Informationen und zur Koordinierung ihrer Tätigkeit in bestimmten von Krisen heimgesuchten Mitgliedsländern beider Organisationen;
- 9. dankt dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;
- 10. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie, ihre Konsultationen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;
- 11. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe verstärkt wurde, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;
- 12. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie zu unterstützen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Gebiete der Zusammenarbeit zu fördern;
- 13. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;
- 14. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem

Zweck mit der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der Energie, der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, der Ausbildung und der Entwicklung neuer Informationstechnologien;

- 15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/26

Auf der 53. Plenarsitzung am 15. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen³8 verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.21/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und des mündlichen Änderungsantrags Frankreichs

54/26. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1998³⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁰, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1999 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴¹ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags, die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewusstsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherungsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherungsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherungsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

betonend, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine gute Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

in der Erwägung, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet,

 $^{^{\}rm 38}$ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁹ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1998* (Österreich, Juli 1999) (GC(43)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/54/215) übermittelt.

⁴⁰ Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Plenary Meetings, 46. Sitzung (A/54/PV.46).

⁴¹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.